



Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen vom 5. Dezember 2025

Bereinigung der Traktandenliste:

Wie in der Einladung bzw. dem schriftlichen Antrag zu Traktandum 5 «Aufhebung des bisherigen Vertrags der Logopädie und Abschluss der neuen Vereinbarung per 1.1.2026» erwähnt, ist der vorliegende Vertragsentwurf nur dann gültig, wenn alle bisherigen Gemeinden dem neuen Vertrag zustimmen. Während den Sitzungsvorbereitungen wurde die Gemeindeverwaltung informiert, dass die Gemeinde Kienberg den neuen Vertrag abgelehnt hat. Über dieses Geschäft kann somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht verhandelt werden.

://: Das Traktandum 5 «Aufhebung des bisherigen Vertrags der Logopädie und Abschluss der neuen Vereinbarung per 1.1.2026» wird somit von der Traktandenliste gestrichen.

Traktanden

1. Budget 2026
2. Finanzplan 2026 – 2030
3. Bau eines Vordachs bei der Turnhalle
4. Neues Reglement für den Betrieb und Unterhalt Kulturtechnischer Bauten und Anlagen
5. Verschiedenes
 - a. Mitteilungen des Gemeinderates
 - b. Mitteilungen aus der Versammlung

Protokolle

://: Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 12. Juni 2025 werden einstimmig genehmigt.

Traktandum 1: Budget 2026

://: Das vorliegende Budget 2026, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 159`945 und einer Nettoinvestition von CHF 879`400, wird genehmigt.

Der Gemeindesteuersatz natürlicher Personen verbleibt bei 59% der Staatssteuer.

Die Kapitalsteuer juristischer Personen beträgt 55% der Staatssteuer, mindestens weiterhin aber CHF 165.00.

Die Ertragssteuer juristischer Personen beträgt ebenfalls 55% der Staatssteuer, ohne Minimal-Steuerbetrag.

Traktandum 2: Finanzplan 2026 - 2030

://: Der Finanzplan für die Berichtsperiode 2026 – 2030 wird zur Kenntnis genommen.

Traktandum 3: Bau eines Vordachs bei der Turnhalle

://: Der Bau eines Vordachs bei der Turnhalle wird einstimmig abgelehnt.

Traktandum 4: Neues Reglement für den Betrieb und Unterhalt Kulturtechnischer Bauten und Anlagen

://: Zustimmung Rückweisungsantrag des neuen Reglements für den Betrieb und Unterhalt Kulturtechnischer Bauten und Anlagen mit 26 Stimmen, bei 13 Enthaltungen.



Auszug aus dem Gemeindegesetz

§ 49 * Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen.

² Das Begehr ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung
- d.
- e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).